

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Sechste Satzung zur Änderung der  
Studien- und Fachprüfungsordnung  
für den konsekutiven Masterstudiengang  
„Erziehungs- und Bildungswissenschaft“  
(Educational Science)  
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
Vom 25. Oktober 2016**

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-73.pdf>)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Änderungssatzung:**

### § 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ (Educational Science) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2012/2012-19.pdf](http://www.uni-bamberg.de/file-admin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-19.pdf)), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. April 2015 (Fundstelle: <http://www.uni-bamberg.de/file-admin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-17.pdf>) wird wie folgt geändert:

§ 32 wird folgendermaßen neu gefasst:

#### **„§ 32 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Masterstudiengang ‚Erziehungs- und Bildungswissenschaft‘ setzt einen mindestens mit der Note 2,5 bestandenen sechssemestrigen Hochschulabschluss im Fach Pädagogik oder einen mindestens gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss eines grundständigen sechssemestrigen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten voraus. <sup>2</sup>Zusätzlich werden für den Zugang zum Masterstudiengang Kompetenzen in empirischen Forschungsmethoden vorausgesetzt, die durch fachlich einschlägige Module im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen sind.
- (2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht in vollem Umfang erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, dass bis zu drei der folgenden unbenoteten Module, auf die jeweils 5 ECTS-Punkte entfallen, spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachzuweisen sind:

Statistik für Erziehungswissenschaft A

Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Quantitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft B  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten),

Qualitative Forschungsmethoden der Erziehungswissenschaft C  
Modulprüfung: schriftliche Prüfung (Dauer: 90 Minuten).

<sup>2</sup>Der Umfang der Auflage ist von den Kompetenzen abhängig, die im Rahmen der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Wird die Auflage nicht fristgemäß erbracht, findet Abs. 3 entsprechende Anwendung.

- (3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerbern wird die Aufnahme des Studiums bereits vor Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 ermöglicht. <sup>2</sup>Die Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 müssen spätestens bis zum Ende des ersten Semesters, diejenigen nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachgewiesen werden. <sup>3</sup>Die Zulassung wird in diesem Fall nur vorläufig ausgesprochen. <sup>4</sup>Die Immatrikulation erfolgt befristet für maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. <sup>6</sup>Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. <sup>7</sup>Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Die Änderung der Zugangsregelungen findet erstmals im Zulassungsverfahren für das Sommersemester 2017 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juli 2016 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Oktober 2016.

Bamberg, 25. Oktober 2016

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 25. Oktober 2016 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Oktober 2016.